

Copia.

Das Original ist von Seiner Kaiserl.
Majestät eigenhändig unterzeichnet:

Es sey also.

ALEXANDER.

St. Petersburg,
den 9ten Juli 1804.

Censur-Reglement.



Erste Abtheilung.

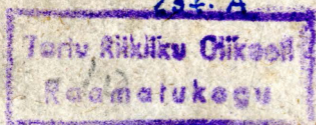
Von der Censur überhaupt.

§. 1.

Die Pflicht der Censur ist, alle Arten Bücher und Aufsätze, die zum allgemeinen Gebrauch bestimmt sind, zu prüfen.

§. 2.

Der Hauptzweck dieser Prüfung ist, der Gesellschaft solche Bücher und Aufsätze zu verschaffen, die zur wahren Aufklärung des Geistes und zur sittlichen Bildung beytragen, und von



18720

031172.88x

ihr diejenigen zu entfernen, die diesem Zwecke zuwider sind.

§. 3.

Nach diesem Grundsätze soll kein Buch oder Aufsatz im Reiche weder gedruckt noch verkauft werden, ohne vorher durch die Censur geprüft zu seyn.

§. 4.

Zur Prüfung der Bücher und anderer Aufsätze werden bey den Universitäten Censur-Comité's errichtet, die aus Professoren und Magistern bestehen und sich unter der unmittelbaren Aufsicht der Universität befinden. Jede dieser Comité's prüft die Bücher und Aufsätze, die in denjenigen Druckereyen gedruckt werden, welche sich im Bezirke der Universität befinden, zu welcher die Comité gehört. Sie prüft gleichfalls diejenigen Bücher und Aufsätze, die für die Universitäts-Beamten aus fremden Ländern verschrieben werden.

§. 5.

Für die Bücher und Aufsätze, die im Bezirke der St. Petersburgschen Universität gedruckt werden, wird bis zur Eröffnung der Universität unter der Aufsicht ihres Curators eine Censur-

Comité aus Gelehrten, die sich in dieser Residenz befinden, errichtet.

§. 6.

Die Censur derjenigen Bücher, die von der Oberschuldirection, den Akademien der Wissenschaften und der Künste, und der Russischen Akademie, von den Cadetten - Corps, der Kaiserlichen medicinischen Direction, (die sich alle in St. Petersburg befinden), wie auch von andern von der Regierung bestätigten gelehrten Gesellschaften, und von Kronsbehörden herausgegeben werden, wird diesen Gesellschaften und Behörden und ihrer Obrigkeit übertragen, auch sind sie dafür verantwortlich. Solche Bücher und Aufsätze können sowol in den zu obigen Orten gehörenden, als in Privatdruckereyen gedruckt werden.

§. 7.

Die Bücher und Aufsätze hingegen, die von Privatpersonen den Druckereyen obengenannter Orte zum Druck übergeben werden, können nicht, eher gedruckt werden, als bis sie in der Censur-Comité geprüft worden.

§. 8.

Theologische Bücher und Aufsätze, die auf die heilige Schrift, die Religion, die Auslegung

der göttlichen Gesetze und Heiligkeit Bezug haben, werden durch die geistliche Censur geprüft, die unter der Aufsicht des dirigirenden Synods und der Eparchial-Bischöfe stehet. Diese Bücher und Aufsätze müssen in der Druckerey des Synods, oder in solchen Druckereyen gedruckt werden, die zur Jurisdiction des Synods gehören.

§. 9.

Die Prüfung der Journäle und anderer Zeitschriften, die aus fremden Ländern durch die Postämter verschrieben werden, liegt einer besonders dabey errichteten Censur ob, welche dabey den Vorschriften dieses Reglements gemäß verfährt.

§. 10.

Noch ungedruckte Theaterstücke, die auf allen Theatern (selbst die Hoftheater nicht ausgenommen) sowohl in den Hauptstädten als in andern Städten aufgeführt werden, müssen vor der Aufführung durch die Censur-Comité, und, wo es keine solche Comité giebt, durch die Schuldirectoren, unter der Aufsicht der örtlichen Obrigkeit, geprüft werden.

§. 11.

Prüfung der Komödien-Zettel und ähnlicher

Ankündigungen und Nachrichten, so wie die Erlaubniß solche zu drucken, ist Sache der Civil-Obrigkeit.



Zweyte Abtheilung.

Von den Censur-Comité's.

§. 12.

Jede Censur-Comité hält ihre Sitzungen zu bestimmter Zeit. Die Censoren, die die Comité bilden, theilen unter sich die Bücher und Aufsätze, die der Censur übergeben werden, und jeder stattet nach Durchlesung derselben einen schriftlichen Rapport davon ab, für dessen Treue er selbst verantwortet.

§. 13.

Bücher und Aufsätze, über deren Bestätigung der Censor in Zweifel steht, wie auch gedruckte Bücher und Aufsätze, die seiner Meynung nach verboten werden müßten, werden in der Versammlung aller Mitglieder der Comité zur Entscheidung durch Mehrheit der Stimmen vorgestellt und in diesem Falle sind nur diejenigen, die ein Buch oder einen Aufsatz gut befunden oder verboten haben, verantwortlich.

§. 14.

Die ganze Censur-Comité stellt gleichfalls, wenn ihr bey Prüfung eines Buches oder Aufsatzes Zweifel aufflossen sollten, durch den Curator, die Sache der Ober-Schuldirection zur Entscheidung vor.

§. 15.

Die Censur-Comité und jeder Censor insbesondere hat bey der Prüfung von Büchern oder Aufsätzen zu beobachten, dafs sich in demselben nichts befinde, was der Religion, dem Staate, der Sittlichkeit oder der Ehre eines Staatsbürgers zuwider ist. Ein Censor, der ein Buch oder einen Aufsatz bestätigt, worin diese Vorschrift nicht befolgt ist, ist als Übertreter des Gesetzes, nach Maafsgabe der Wichtigkeit der Schuld, verantwortlich.

§. 16.

Findet der Censor in der ihm zugestellten Handschrift einige Stellen, die der im 15ten §ph enthaltenen Vorschrift zuwider laufen, so verbessert er daran eigenmächtig nichts, sondern zeigt jene Stellen an, und schickt das Manuscript an den Herausgeber zurück, damit er sie selbst entweder verändert oder wegläfst. Nach Wieder-

empfang der auf diese Weise verbesserten Handschrift, bestätigt sie der Censor zum Druck.

§. 17.

Auf eben diese Art verfährt der Censor bey Prüfung periodischer Schriften und anderer Bücher, die aus kleinen, durchaus nicht zusammenhängenden Aufsätzen bestehen, indem er nur diejenigen dieser Aufsätze verwirft, die der im 15ten §ph angegebenen Vorschrift zuwider sind.

§. 18.

Wird in die Censur eine Handschrift geschickt, deren Gedanken und Ausdrücke die persönliche Ehre eines Bürgers, die Anständigkeit und Sittlichkeit beleidigen, so theilt die Censur-Comité, indem sie eine solche Schrift zu drucken verbietet, dem Einsender ihre Ursachen zu diesem Verbote mit; die Handschrift selbst aber behält sie bey sich.

§. 19.

Erhält die Censur aber eine Handschrift, in der sich Gedanken und Ausdrücke befinden, die offenbar das Daseyn Gottes verwerfen, die sich gegen Religion und Gesetze des Vaterlandes empört, die oberste Gewalt beleidigt, oder dem

Geiste der öffentlichen Ordnung und Ruhe ganz zuwider ist, so zeigt die Censur-Comité sogleich diese Handschrift der Regierung an, damit der Verfasser ausfindig gemacht und nach den Gesetzen behandelt werden könne.

§. 20.

Bey der Prüfung der aufzuführenden Theaterstücke befolgt die Censur dieselben Regeln, als bey der Prüfung anderer Aufsätze.

§. 21.

Übrigens folgt die Censur bey Verbietung oder Genehmigung der Bücher und Aufsätze, dem Grundsätze einer vernünftigen Nachsicht und hütet sich vor jeder partheyischen Auslegung der Aufsätze oder einzelner Stellen in denselben, die sie aus besondern scheinbaren Ursachen verbieten zu müssen glauben möchte. Hat die Stelle, worüber der Zweifel entsteht, einen doppelten Sinn, so ist es in diesem Falle besser, sie auf die für den Verfasser vortheilhafteste Art auszuliegen, als ihn deshalb verantwortlich zu machen.

§. 22.

Eine bescheidene und vernünftige Untersuchung jeder Wahrheit, die auf Religion, Menschheit, bürgerliche Verfassung, Gesetzge-

bung, Staatsregierung oder irgend einen Zweig derselben Bezug hat, verdient nicht nur nicht die geringste Strenge von Seiten der Censur; sondern genießt einer vollkommenen Pressfreyheit, die die Fortschritte der Aufklärung befördert.

§. 23.

Die Censur darf die Handschriften, die ihr zur Prüfung zugeschickt werden, und besonders Journäle und andere Zeitschriften, die zu bestimmten Zeiten erscheinen müssen, und durch Verzug den Reiz der Neuheit verlieren, nicht aufhalten.

§. 24.

Die Censur giebt die Bücher und andere Aufsätze, nach einander, in derselben Ordnung zurück, wie sie ihr übergeben worden sind. Aus dieser Regel sind die Zeitschriften, Journäle und andere Aufsätze ausgeschlossen, deren Hauptzweck darin besteht, daß sie zur bestimmten Zeit erscheinen. Solche Schriften müssen allezeit vor den andern zurückgegeben werden.

§. 25.

Zufolge diesem Reglement werden ebenfalls alle unanständige oder personliche Beleidigung

zum Zweck habende Kupferstiche und Bilder verboten.

§. 26.

Die Censur-Comité's folgen ebenfalls diesem Reglement bey Prüfung der Bücher, Aufsätze und Kupferstiche, die für den eigenen Gebrauch der Universität aus fremden Ländern verschrieben werden.

§. 27.

Bücher und Kupferstiche hingegen, die von Buchhändlern aus dem Auslande verschrieben werden, werden nicht durch die Censur-geprüft; sondern jede Censur-Comité fordert von denjenigen, die im Bezirke der Universität mit Büchern handeln, einen Schein, das sie keine den Vorschriften dieses Reglements zuwider laufenden Bücher und Kupferstiche verkaufen wollen, widrigenfalls sie sich der strengsten Verantwortlichkeit und der Rüge der Gesetze unterwerfen. Zur Kenntniß der Censur-Comité stellen ihr die Buchhändler zu bestimmten Zeiten des Jahres Cataloge aller bey ihnen zu verkaufenden Bücher und Kupferstiche zu, und liefern dazu beym Empfange neuer Bücher allezeit den Nachtrag.

§. 28.

Die Censur-Comité's müssen auch von den Buchhändlern, die mit im Lande gedruckten Büchern handeln, Kataloge und Nachträge zu denselben fordern.

§. 29.

Es ist jedem mit ausländischen Büchern handelnden Buchhändler freygestellt, in zweifelhaften Fällen über den Verkauf oder Nichtverkauf eines Buches die Entscheidung der Censur-Comité zu verlangen.

§. 30.

Jede Censur-Comité hat ihre eigene Canzley, deren Geschäfte vom Secretair geführt werden, und ihr eigenes Siegel.

§. 31.

Der Secretair führt ein Journal aller Werke, die der Comité zur Prüfung übergeben werden. In dieses Journal wird eingetragen: der Name jedes Buches oder Aufsatzes, die Zahl der Seiten, der Tag der Einsendung in die Censur, der Name des Herausgebers oder Verfassers, wenn sie bekannt sind, der Name des Eigenthümers der Druckerey, in welcher das Manuscript ge-

druckt werden soll, der Name des Censors und der Tag der Zurückgabe aus der Censur, mit der Erklärung, ob die ganze Handschrift approbirt oder einige Stellen verworfen worden.

§. 32.

Schriften, die von der Censur das *Inprimatur* erhalten, müssen vom Censor, der sie gelesen, bogenweise paragraphirt werden; auf der Rückseite des Titelblattes werden die Zeit der Approbation und der Name des Censors aufgezeichnet.

§. 33.

Jede Censur - Comité ist verpflichtet, allen übrigen Censur - Comité's von jeder Handschrift oder gedruckten Schrift Nachricht zu geben, die in ihrem Bezirke zu drucken oder zu verkaufen verboten worden.

§. 34.

Wenn die örtliche Civilobrigkeit nöthig findet, ein Buch zu verbieten, das schon verkauft wird, so muß sie sich deswegen vorläufig an die Censur - Comité wenden.

§. 35.

Jede Censur - Comité liefert jeden Monat Auszüge aus dem Journale an das Universitäts-

Conseil, das sie dem Curator zuschickt. In St. Petersburg stellt die Censur-Comité die Auszüge aus ihren Journälen unmittelbar dem Curator vor. Diese Auszüge werden von den Curatoren der Oberschuldirection mitgetheilt.

§. 36.

Es wird jeder Censur-Comité erlaubt, die Prüfung der Bücher und Aufsätze den Directoren der Gymnasien zu übertragen. Doch geschieht dieses nur in unvermeidlichen Fällen, wann die Comité mit Geschäften überhäuft ist, oder wann in irgend einer von der Universität entfernten Stadt eine Zeitschrift herausgegeben wird, die zu bestimmten Zeiten erscheinen muß. Dann verantwortet der Director für die von ihm approbirten Schriften, stellt über die von ihm erlaubten oder verbotenen Bücher einen monatlichen Bericht an die Comité ab, deren Entscheidung er in zweifelhaften Fällen verlangt,

Dritte Abtheilung.

Von den Schriftstellern, Übersetzern,
Herausgebern von Büchern, und Eigen-
thümern von Druckereyen.

§. 37.

Jeder Schriftsteller, Übersetzer oder Herausgeber, der eine Handschrift drucken lassen will, liefert sie rein und leserlich geschrieben in die Censur des Bezirks, in welchem die Handschrift gedruckt werden soll.

§. 38.

Ein Schriftsteller, Übersetzer oder Herausgeber kann, wenn er will, seinen Namen in einer Schrift nicht anzeigen, aber der Name des Eigenthümers der Druckerey muß sich durchaus, so wie der Druckort und das Jahr, wann die Schrift gedruckt ist, auf dem Titelblatte befinden.

§. 39.

Eine Schrift oder Übersetzung, die von der Censur mit dem *Inprimatur* versehen, kann aufs neue gedruckt werden, ohne einer zweyten Prüfung unterworfen zu werden; enthält aber die neue Auflage Zusätze, Anmerkungen oder andere Veränderungen im Sinne der Schrift, so ist der

Herausgeber in diesem Falle gehalten, der Censur vor dem Drucke entweder sein neu verbessertes Buch oder diejenigen Stellen desselben, die sich in der vorigen Auflage nicht befinden, zu übergeben. Für die Übertretung dieser Pflicht verantworten, wenn das Buch gedruckt wird, der Herausgeber und Eigenthümer der Druckerey eben so, als für den Druck eines von der Censur nicht approbirten Buches nach dem 43 und 44^{ten} §ph dieses Reglements.

§. 40.

Sollte ein Schriftsteller oder Herausgeber finden, dafs ihm durch das Verbot, seine Schrift zu drucken, Unrecht geschehen sey, oder in dem Falle, wenn man seine Schrift aufhalten, oder er irgend eine andere Bedrückung leiden sollte, so kann er über die Censur eine Klage an die Oberschuldirection eingeben, welche entscheidet, ob die Klage gerecht ist, oder nicht. Es ist gleichfalls erlaubt, sich auch in dem Falle mit einer Klage an die Direction zu wenden, wenn der Verkauf schon gedruckter Bücher durch eine Censur-Comité verboten werden sollte.

§. 41.

Der Eigenthümer einer Druckerey darf ohne die Erlaubniß der Censur des Bezirks, in welchem seine Druckerey sich befindet, kein Buch und keinen andern Aufsatz drucken, und wenn er von irgend jemand eine Handschrift erhält, die noch nicht mit dem *Inprimatur* versehen, so übergibt er sie der Censur seines Bezirks.

§. 42.

Wenn ein schon gedrucktes Buch zum zweytenmale zum Drucke in eine Druckerey gegeben wird, so untersucht der Eigenthümer derselben, ob in dem Buche keine von den im 39ten §ph angezeigten Änderungen gemacht sind. Sind welche gemacht, und von der Censur nicht aufs neue approbirt, so druckt er das Buch nicht, sondern giebt es demjenigen zurück, von dem er es empfangen, oder übergibt es mit seiner Erlaubniß der Censur; widrigenfalls er nach dem 39ten §ph verantwortlich ist.

§. 43.

Für den Druck eines von der Censur nicht mit dem *Inprimatur* versehenen Buches oder Auf-

satzes, sollte es auch nichts enthalten, was den Vorschriften dieses Reglements zuwider wäre, wird die ganze Auflage des gedruckten Buches zum Besten des Collegii der allgemeinen Fürsorge weggenommen und überdies ist der Eigenthümer der Druckerey gehalten, wenn er das Buch nicht auf seine Kosten gedruckt hat, die ganze Summe, die der Druck der ganzen Auflage gekostet hat, zum Besten desselben Collegii zu bezahlen.

§. 44.

Enthält aber obendrein ein ohne Erlaubniß der Censur gedrucktes Buch oder ein anderer Aufsatz solche Stellen, von denen im 18ten und 19ten §phe dies es Reglements die Rede ist, so werden der Eigenthümer der Druckerey sowol, als der Herausgeber, dem Gerichte überliefert; das Buch aber, oder der Aufsatz wird verbrannt.

§. 45.

Der Eigenthümer einer Druckerey ist nach dem Abdruck einer von der Censur approbirten Handschrift gehalten, ein gedrucktes Exemplar

mit der Handschrift in diejenige Censur zu schicken, die sie approbirt hat, damit das gedruckte Exemplar mit dem Originale verglichen werden könne. Diefs muß er auch bey jeder neuen Auflage des Buches beobachten.

§. 46.

Bey Übersendung des gedruckten Exemplars in die Censur, stellt der Eigenthümer der Druckerey einen Schein aus, kraft dessen er für die Übereinstimmung der Schrift mit dem von der Censur approbirten Originale stehet und versichert, er habe nichts zugesetzt, was den Sinn verändere.

§. 47.

Setzt der Eigenthümer einer Druckerey während des Druckes eines von der Censur approbirten Buches zu demselben irgend etwas anstößiges hinzu, so werden diejenigen Bogen, die solche Stellen enthalten, auf seine Kosten umgedruckt, und die vorigen werden in Gegenwart eines von der Censur beglaubigten Zeugen vernichtet; in wichtigen Fällen wird der Eigenthü-

mer der Druckerey, nach dem 44^{ten} §ph, dem Gerichte überliefert.

Das Original haben unterzeichnet:

Michael v. Muravieff.

Fürst Adam Zartorisky.

Graf Severin Pototzky.

Nicolai v. Novosilzoff.

Friedrich v. Klinger.

Stephan v. Rumofsky.

Nicolaus v. Oserezkofsky.

Nicolaus v. Fufs.

In fidem translati

J. Langen, Secretair.

In fidem copiae

K. Petersen, Secretair.

D o r p a t ,

gedruckt und zu haben bey M. G. Grenzius,

Universitätsbuchdrucker.